

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. März 2022

Nr. 2022/429

## Beiträge 2022 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Akonto

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) tragen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den EG dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

### 2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die EG «Budget 2022 – Richtwerte Soziale Sicherheit» vom 2. August 2021 hat der Kanton informiert, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn für 2022 mit Kosten von 5.7 Mio. Franken rechne.

Unter Anrechnung des Bundesbeitrages (0.9 Mio. Franken) resultieren für die EG Kosten von 4.8 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2023 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

**Akonto Verwaltungskosten der EL zur AHV** **Fr. 4'750'000.00**

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV beträgt 2022 Fr. 4'750'000.00. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2021. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2022 gemäss den beiden beiliegenden Listen auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.

- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent (Verwaltungskosten EL zur AHV)
- Liste Gemeinden mit Postkonto (Verwaltungskosten EL AHV)

### **Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontrolling AGS; CUL  
Amt für Gesellschaft und Soziales (3); ALB, CIR, Admin (2022-019)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (107)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (107)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/ZED  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen